

Synopse zur Änderung der Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom 27. April 2017

Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom 27. April 2017	Änderungen ab dem 25. März 2021
<p>§ 7 Lärm durch Tiere</p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.</p>	<p>§ 7 Lärm durch Tiere</p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird. Satz 1 gilt nicht für Nutztiere.</p>
<p>§ 15 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie Ball zu spielen (ausgenommen auf hierfür freigegebene Flächen);</p>	<p>§ 15 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie Ball spielen (ausgenommen auf hierfür freigegebene Flächen). Gemäß § 25 Abs. 4 können die Gegenstände beschlagnahmt und eingezogen werden.</p>
<p>§ 18 Abs. 5</p> <p>Schlagfallen mit sofortiger Tötungswirkung sind zu bevorzugen.</p>	<p>§ 18 Abs. 5</p> <p>Schlagfallen mit sofortiger Tötungswirkung sind zu benutzen.</p>
<p>§ 25 Abs. 1 und 3</p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...</p> <p>3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>§ 25 Abs. 1, 3 und 4</p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig....</p> <p>3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt mindestens 5 Euro und höchstens 5000 Euro.</p>

Synopse zur Änderung der Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom 27. April 2017

	4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
--	---